

# Richtlinien zur Entschädigung von Seelsorgeaushilfen im Bistumskanton Luzern

Die Leitungen der Dekanate, der Kirchmeierverband des Kantons Luzern, der Verband der Präsidentinnen und Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern und der Synodalrat anerkennen die aufgeführten Ansätze als Richtlinien.

Alle Gremien weisen auf Folgendes hin:

- a. Es gibt Kirchgemeinden, die finanzielle Schwierigkeiten haben.
- b. Es gibt Seelsorgende, die in finanziell gesicherten oder sehr guten Verhältnissen leben.

Auf diesem Hintergrund ist in der konkreten Situation zu überlegen, ob Aushilfen auf die Entschädigung teilweise oder ganz verzichten können. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass in gewissen Pfarreien keine Aushilfen mehr geleistet werden. Auch soll nicht auf Kosten von Aushilfen die finanzielle Lage der Kirchgemeinden verbessert werden.

Vorbemerkungen

1. Bei den in der «Entschädigung von Seelsorgeaushilfen im Bistumskanton Luzern» angeführten Tarifen handelt es sich um Vorschläge, die keinen verpflichtenden Charakter haben. Ferienansprüche sind im Tarif inbegriffen, z.B. bei vier Wochen Ferienanspruch 8,33%.
2. Die genannten Ansätze sind für jene Seelsorgeaushilfen gedacht, die in keinem hauptamtlichen Anstellungsverhältnis zu Kirchgemeinden stehen und vom Pfarrer oder vom Gemeindeleiter bzw. von der Gemeindeleiterin (oder deren Vertretung) für die Aushilfe verpflichtet wurden.
3. Bei regelmässigen Einsätzen von einzelnen Personen in einem Pastoralraum oder einer Pfarrei ist mit der Kirchmeierin / dem Kirchmeier zu klären, ob Sozialabgaben zu entrichten oder AHV-Verzichtserklärungen zu unterzeichnen sind. Rückfragen sind bei der Synodalverwaltung möglich.

Die Mitglieder der Dekanenkonferenz danken allen Seelsorgenden sehr, die sich für Aushilfen zur Verfügung stellen und so den Gläubigen ermöglichen, das Wirken Gottes durch die Sakramente zu erfahren.

---

**Aushilfen an Sonn- und Feiertagen (Eucharistie oder Wortgottesdienst)**

1.	1 Gottesdienst mit Predigt	250.–
	2 Gottesdienste mit Predigt	320.–
	3 Gottesdienste mit Predigt	370.–
	4 Gottesdienste mit Predigt	420.–
	Einzelne Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst ohne Predigt	80.–
2.	1 Predigt	180.–
	2 Predigten	260.–
	jede weitere Predigt	40.–
3.	Spezialgottesdienst wie Firmung, Weihegottesdienst usw. (je nach Zeitaufwand, z. B. Elternabend)	250.– bis 400.–
	Spezialgottesdienst ohne Begegnung	250.–

**Sonstige Aushilfen**

1.	Einzelne Eucharistiefeier	80.–
2.	Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst mit Kurzansprache (z. B. im Alters- oder Pflegeheim)	80.– bis 100.–
3.	Taufen, mit Vorbereitungsgespräch	150.–
4.	Trauung mit Vorbereitungsgespräch und Gottesdienst	300.– bis 350.–
5.	Krankensalbungs-Gottesdienst mit Predigt	250.–
6.	Versöhnungsfeier mit Predigt, inkl. Vorbereitung (bei mehreren Feiern siehe Punkt 1)	250.–
7.	Beerdigung mit Gespräch und Gottesdienst (z. B. Ferienaushilfe) Beerdigungsgottesdienst (ohne Gespräch und Ansprache)	300.– bis 350.– 80.–
8.	Beichthören pro Stunde	60.–
9.	Sakramentenspendung, z. B. Krankensalbung	50.–

**Verschiedenes**

1.	Die Kirchgemeinde vergütet dem Pfarrer oder dem/der Gemeindeleiter/ der Gemeindeleiterin für Verpflegung der Aushilfe pro Wochenende, wo keine Pauschale vorgesehen ist	70.–
2.	Reisespesen	
	a) wenn öffentliche Verkehrsmittel benützt werden können	Billettkosten
	b) wenn Anfahrt mit Auto notwendig gemäss Ansatz Landeskirche	–.65/km
3.	Pikettdienst pro Tag	80.–

Für die Dekanenkonferenz  
Ruedi Heim, Bischofsvikar